S 16 RJ 287/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RJ 287/99
Datum	20.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 5/01
Datum	04.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 20. Oktober 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger erlernte von 1956 bis 1959 den Beruf eines Kraftfahrzeugschlossers, erwarb am 31. August 1959 das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war bis MÃ¤rz 1961 in dem erlernten Beruf tÃ¤tig. Von April 1961 bis Dezember 1990 arbeitete der KlÃ¤ger in der Forstwirtschaft zunÃ¤chst als Forstarbeiter, spÃ¤ter als Kraftfahrer; am 29. MÃ¤rz 1966 erwarb er den Lehrabschluss als Forstfacharbeiter und am 07. November 1970 das Facharbeiterzeugnis als Berufskraftfahrer. Nach einer zwischenzeitlichen TÃ¤tigkeit als Forstarbeiter im Rahmen einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme war der KlÃ¤ger von Mai 1992 bis MÃ¤rz 1998 als Baugehilfe und Kraftfahrer beschÃ¤ftigt. Seitdem ist der KlÃ¤ger krank bzw. arbeitslos und bezieht Krankengeld bzw. Leistungen der

Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit.

Den am 07. Oktober 1998 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger mit sehr starken RÃ¼cken- und HÃ¼ftgelenksschmerzen.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor: â□□ ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 18. Mai 1998 (Empfehlung der DurchfÃ¼hrung einer RehabilitationsmaÃ□nahme), â□□ ein Befundbericht des Praktischen Arztes Dipl.-Med. O â□¦ vom 07. Juni 1998, â□□ ein Rehabilitations-Entlassungsbericht der K â□¦-Klinik B â□¦ (Dipl.-Med. G â□¦) vom 14. September 1998 (bei einem lokalen lumbalen Schmerzsyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen wurde ein unter zweistÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen als Bauhilfsarbeiter und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte, gelegentlich mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten bescheinigt), â□□ ein MDK-Gutachten vom 19. Oktober 1998, wonach der KlÃ¤ger fÃ¼r TÃ¤tigkeiten im Wechsel von Stehen, Sitzen und Gehen, ohne schweres Heben, Tragen, ohne BÃ¼cken, ohne Steigen auf Leitern und GerÃ¼ste, ohne Ã□berkopfarbeiten einsetzbar sei.

Mit Bescheid vom 17. November 1998 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 17. Dezember 1998 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. MÃ¤rz 1999 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nicht mehr als Bauhelfer tÃ¤tig sein; er sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen und ohne GefÃ¤hrdung durch GanzkÃ¶rperschwingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten, und somit, da er seinen beruflichen Werdegang nach der Gruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen sei, weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Auf die am 15. April 1999 beim Sozialgericht Chemnitz (SG) erhobene Klage, hat das SG Befundberichte des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. F â□¦ vom 20. September 1999 und des Praktischen Arztes Dipl.-Med. O â□¦ vom 02. Oktober 1999 eingeholt sowie eine Epikrise der OrthopÃ¤dischen Klinik an den Kliniken E â□¦ vom 05. Mai 1999 und medizinische Unterlagen aus der Schwerbehinderten-Akte des KlÃ¤gers beigezogen. Ferner hat das SG den (behandelnden) OrthopÃ¤den Dr. F â□¦ mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Dr. F â□¦ hat in seinem Gutachten vom 14. Juni 2000 folgende Diagnosen gestellt: â□□ Zervikobrachialsyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen der HalswirbelsÃ¤ule ohne neurologische Ausfallserscheinungen mit deutlicher EinschrÃ¤nkung der Beweglichkeit, â□□ Thoracalsyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen der HalswirbelsÃ¤ule ohne klinische Erscheinungen, â□□ Segmentlockerung der LendenwirbelsÃ¤ule mit deutlicher Aufrichteinsuffizienz bei degenerativen VerÃ¤nderungen im LWS-Bereich im RÃ¶ntgenbild ohne neurologische Ausfallserscheinungen, â□□ Kompensierte Chondropathia patellae bei Zustand nach Meniskektomie rechts und Arthroskopie

links. Der KlÃ¤ger leide seit ca. 20 Jahren unter anfangs leichten, in den letzten Jahren stÃ¤rkeren Kreuzschmerzen. Wegen dieser Kreuzschmerzen sei ca. 1989/90 eine Umsetzung vom Holzkraftfahrer zum Heizer erfolgt. Trotz dieser Umsetzung und auch unter der kÃ¶rperlichen Belastung als Bauhilfsarbeiter hÃ¤tten die Kreuzbeschwerden trotz der durchgefÃ¼hrten Behandlungen immer mehr zugenommen. Sie bestÃ¼nden zurzeit vor allem bei lÃ¤ngerem Sitzen, beim Stehen, beim Gehen, aber auch nachts mit nÃ¤chtlichem Aufwachschmerz und morgendlicher Schmerzsteife, linderten sich etwas bei leichter Bewegung und verstÃ¤rkten sich unter Belastung. Gelegentlich entstehe bei einer Gehstrecke von einer 3/4 bis 1 Stunde ein plÃ¶tzlicher Schmerz im linken Bein mehr als rechts mit EinschlafgefÃ¼hl und Kraftlosigkeit in beiden Beinen; der KlÃ¤ger mÃ¼sse dann stehenbleiben und sich festhalten. Im Kniegelenk seien die Beschwerden gebessert. In den letzten Monaten seien ziehende Schmerzen im Nacken bis in den Hinterkopf hinein aufgetreten. Mit den bestehenden gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen sei der KlÃ¤ger in der Lage, leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, mÃ¶glichst mit der Wahl des eigenen Arbeitsrhythmus und ohne Sitzen von Ã¼ber einer halben Stunde, ohne Arbeiten in vorgebeugter Haltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken oder Heben und Tragen von Lasten, ohne GanzkÃ¶rpervibrationen vollschichtig zu verrichten. Als Kraftfahrer in der Forstwirtschaft sei der KlÃ¤ger nicht mehr einsetzbar; andere TÃ¤tigkeiten seien unter Vermeidung der genannten Negativkriterien auch unter BerÃ¼cksichtigung des passageren radikulÃ¤ren Lumbalsyndroms und des lumbalen Segmentlockerungssyndroms mÃ¶glich. Eine EinschrÃ¤nkung der Geh- und StehfÃ¤higkeit vom Weg zur und von der Arbeit gÃ¤be es nicht; ein Ã¶ffentliches Verkehrsmittel kÃ¶nne benutzt und ein Kraftfahrzeug ohne Zusatzeinrichtungen gefahren werden. SchlieÃlich hat das SG eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des KlÃ¤gers, des BaugeschÃ¤fts M. E â¦, vom 15. Oktober 1999 eingeholt.

Mit Urteil vom 20. Oktober 2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Ausgehend von der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer/Bauhelfer hat es den KlÃ¤ger im Hinblick auf die in der Arbeitgeberauskunft vom 15. Oktober 1999 genannte Einarbeitungszeit von zwei Wochen der Gruppe der angelernten Arbeiter zugeordnet und im Anschluss an das Gutachten von Dr. F â¦ vom 14. Juni 2000 ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, aber ohne lÃ¤ngeres Sitzen, ohne Arbeiten in vorgebeugter Haltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken oder Heben und Tragen von Lasten, ohne GanzkÃ¶rpervibrationen festgestellt. Aufgrund seines vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei der KlÃ¤ger, dem als angelernten Arbeiter eine VerweisungstÃ¤tigkeit nicht benannt werden mÃ¼sse, weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Zur BegrÃ¼ndung der am 08. Januar 2001 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung hat der KlÃ¤ger vorgebracht, entgegen der EinschÃ¤tzung des SG sei er als Berufskraftfahrer nicht der Gruppe der angelernten Arbeiter, sondern der der Facharbeiter zuzuordnen. Bei seinem letzten Arbeitgeber sei er hauptsÃ¤chlich als Berufskraftfahrer tÃ¤tig gewesen; die BauhelfertÃ¤tigkeiten seien nahezu ausschlieÃlich im Zusammenhang mit der BerufskraftfahrertÃ¤tigkeit erfolgt. Eine Verweisung auf die TÃ¤tigkeit "Mitarbeiter Poststelle" lasse schon sein

Gesundheitszustand nicht zu, wie aus einer Beurteilung des OrthopÃ¤den Dr. B â¦ vom 09. Februar 2001 hervorgehe. DarÃ¼ber hinaus habe sich sein Gesundheitszustand derart verschlechtert, dass eine Schmerztherapie durchgefÃ¼hrt werden solle.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 20. Oktober 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 17. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. MÃ¤rz 1999 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab November 1998 ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeitsrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auf den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, da er weder berufsunfÃ¤hig i. S. des Â§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (alte Fassung â a.F.), noch erwerbsunfÃ¤hig i. S. des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI a.F. und auch nicht voll oder teilweise erwerbsgemindert i. S. des Â§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (neue Fassung â n.F.) ist.

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die (Rest-)ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 107, 169). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorÃ¼bergehende versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 130, 164). Hat sich der Versicherte von einer (hÃ¶herwertigen) BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit gelÃ¶st, ist diese nicht mehr als bisheriger Beruf zugrunde zu legen. Musste ein Beruf jedoch aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben werden, so liegt grundsÃ¤tzlich keine LÃ¶sung i. S. des Rentenrechts vor, weil dann gerade solche GrÃ¼nde zur Berufsaufgabe gefÃ¼hrt haben, fÃ¼r die die gesetzliche Rentenversicherung einzustehen hat (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 158; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 38). Ob beim KlÃ¤ger nach diesen GrundsÃ¤tzen als bisheriger Beruf die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung als Bauhelfer und Kraftfahrer oder die 1988/89 aufgegebene TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer in der Forstwirtschaft zugrunde zu legen ist, wie von KlÃ¤gerseite im erstinstanzlichen Verfahren behauptet wurde und es das orthopÃ¤dische Gutachten von Dr. F â¦ vom 14. Juni 2000 nahelegt, kann dahinstehen. Denn der KlÃ¤ger kann nach den Feststellungen im Verwaltungs- und im erstinstanzlichen Verfahren weder als Bauhelfer und Kraftfahrer noch als Kraftfahrer in der Forstwirtschaft vollwertig arbeiten (vgl. Rehabilitations-Entlassungsbericht vom 14. September 1998, Stellungnahme des Ãrztlichen PrÃ¼fdienstes der Beklagten vom 22. September 1998, Gutachten des gerichtlich bestellten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. F â¦ vom 14. Juni 2000). Dass der KlÃ¤ger weder als Bauhelfer und Kraftfahrer noch als Kraftfahrer in der Forstwirschaft vollwertig arbeiten kann, bedeutet jedoch noch nicht, dass er berufsunfÃ¤hig ist. BerufsunfÃ¤hig ist ein Versicherter vielmehr erst dann, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche TÃ¤tigkeit gibt, die ihm sozial zumutbar und fÃ¼r ihn sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung gebildet worden, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 132, 138, 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d. h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit)

umschrieben wird (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 27, 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist der KlÃ¤ger der dritten Gruppe im Mehrstufenschema des BSG mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen. Denn selbst wenn man beim KlÃ¤ger als bisherigen Beruf den des Berufskraftfahrers zugrunde legt â weil man entweder unterstellt, dass er 1988/1989 die TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer in der Forstwirtschaft gesundheitsbedingt aufgegeben hat, oder, dass er in seiner letzten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung als Bauhelfer und Kraftfahrer Ã¼berwiegend KraftfahrertÃ¤tigkeiten verrichtet hat -, so kann er dennoch nicht einer hÃ¶heren Gruppe im Mehrstufenschema des BSG zugeordnet werden. Zwar hat der KlÃ¤ger im Jahr 1970 das Facharbeiterzeugnis als Berufskraftfahrer erworben. Doch ist die bloÃe Bezeichnung einer TÃ¤tigkeit als "Facharbeiter"-TÃ¤tigkeit fÃ¼r deren Einstufung in das Mehrstufenschema nicht entscheidend. Vielmehr ist fÃ¼r die Zuordnung zu der zweiten Gruppe im Mehrstufenschema des BSG mit dem Leitberuf des Facharbeiters grundsÃ¤tzlich eine Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren, regelmÃ¤Ãig von drei Jahren, erforderlich. Dabei gilt, dass bei in der ehemaligen DDR erlernten Berufen die Zuordnung zur Gruppe der Facharbeiter im Sinne des Mehrstufenschemas darÃ¼ber hinaus auch dann in Betracht kommt, wenn die vergleichbare TÃ¤tigkeit im (alten) Bundesgebiet als Facharbeiterberuf im Sinne dieses Mehrstufenschemas anerkannt ist oder war, selbst wenn zu DDR-Zeiten fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit nur eine zweijÃ¤hrige Ausbildung vorgeschrieben war (vgl. Niesel, in: KassKomm, Â§ 43 SGB VI Rn. 41). FÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Berufskraftfahrers war zu DDR-Zeiten eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren vorgeschrieben. Auch fÃ¼r den vergleichbaren Beruf des Berufskraftfahrers im (alten) Bundesgebiet ist eine hÃ¶chstens zweijÃ¤hrige Ausbildung erforderlich (vgl. DDR-Ausbildungsberufe Bd. 3, herausgegeben von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, 1990, S. 81 f.). Von ihrer Ausbildungsdauer her sind Berufskraftfahrer daher grundsÃ¤tzlich als angelernte Arbeiter einzustufen (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 18, 28, 29, 32; SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 15). Da beim KlÃ¤ger weder hinsichtlich seiner TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer in der Forstwirtschaft noch hinsichtlich seiner TÃ¤tigkeit als Bauhelfer und Kraftfahrer besondere UmstÃ¤nde vorliegen, aus denen sich eine abweichende Einstufung ergibt, ist er nur der dritten Gruppe im Mehrstufenschema des BSG mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen.

AngehÃ¶rige der Gruppe der angelernten Arbeiter kÃ¶nnen grundsÃ¤tzlich pauschal auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, wenn sie nach den medizinischen Feststellungen noch in der Lage sind, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten vollschichtig auszuÃ¼ben (vgl. BSG, SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8). Die konkrete Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit ist bei ihnen angesichts der Vielzahl der auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen angelernten und ungelernten TÃ¤tigkeiten kÃ¶rperlich leichter Art entbehrlich. Anders verhÃ¤lt es sich jedoch bei dem oberen Bereich der angelernten Arbeiter. Dabei handelt es sich um Versicherte, deren bisheriger Beruf berufliche Kenntnisse und FÃ¤higkeiten erfordert, die ohne einschlÃ¤gige Vorkenntnisse erst durch eine betriebliche

Anlernzeit von mehr als zwÃ¶lf Monaten erworben werden kÃ¶nnen. Diese Versicherten kÃ¶nnen nicht schlechthin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Vielmehr ist in diesen FÃ¤llen eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen. Soweit dabei ungelernte TÃ¤tigkeiten in Betracht gezogen werden, dÃ¼rfen diese nicht von nur ganz geringem qualitativem Wert sein, sondern mÃ¼ssen sich durch QualitÃ¤tsmerkmale, wie z. B. das Erfordernis einer nicht ganz geringfÃ¼gigen Einweisung oder Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse, auszeichnen (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45). Wird zugunsten des KlÃ¤gers als bisheriger Beruf der eines Berufskraftfahrers zugrunde gelegt, so ist, da dieser Beruf eine Ausbildung von regelmÃ¤Ãig zwei Jahren erfordert, eine Einstufung in den oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter gerechtfertigt. Ausgehend von einer solchen Einstufung kann der KlÃ¤ger jedoch sozial zumutbar auf die TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle verwiesen werden, da es sich dabei um eine TÃ¤tigkeit handelt, die sich aus dem Kreis vÃ¶llig unqualifizierter Arbeiten durch QualitÃ¤tsmerkmale, wie das Erfordernis einer Einarbeitung, heraushebt.

Diese VerweisungstÃ¤tigkeit ist dem KlÃ¤ger auch gesundheitlich zumutbar. Denn nach den medizinischen Feststellungen des SG, auf die Bezug genommen und verwiesen wird und denen sich der Senat nach Ãberprüfung anschlieÃt (Â§ 153 Abs. 2 SGG), besitzt der KlÃ¤ger ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, aber ohne lÃ¤ngeres Sitzen, ohne vorgebeugte Haltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken oder Heben und Tragen von Lasten, ohne GanzkÃ¶rpervibrationen. Aus der vom KlÃ¤ger vorgelegten Ã¤rztlichen Bescheinigung des OrthopÃ¤den Dr. B â¦ vom 09. Februar 2001 folgt nichts anderes. Auch nach dieser Bescheinigung resultieren aus den degenerativen VerÃ¤nderungen am Achsskelett und rechten Kniegelenk des KlÃ¤gers EinschrÃ¤nkungen der Belastbarkeit hinsichtlich Hebe- und Trageleistungen und TÃ¤tigkeiten in Zwangshaltungen. Derartige (qualitative) EinschrÃ¤nkungen des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers sind aber bereits von Dr. F â¦ in dessen Gutachten vom 14. Juni 2000 festgestellt worden. Genauso wenig wie aus der Bescheinigung von Dr. B â¦ ergeben sich aus dem Vortrag des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 04. September 2001 Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sich sein Gesundheitszustand seit der Untersuchung durch Dr. F â¦ wesentlich verschlechtert hat und weitere Sachverhaltsermittlungen erforderlich wÃ¤ren. Dies lÃ¤sst sich weder daraus entnehmen, dass beim KlÃ¤ger festgestellt worden sein soll, dass er irgendwann einmal einen Bandscheibenvorfall erlitten hat, noch daraus, dass bei ihm eine Schmerzbehandlung beabsichtigt ist. Mit dem nach den weiterhin zutreffenden medizinischen Feststellungen des SG zugrundezulegenden LeistungsvermÃ¶gen ist der KlÃ¤ger in der Lage, die TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle vollschichtig auszuÃ¼ben. Nach dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ vom 13. April 2000 mit ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 16. Juni 2000 gehÃ¶rt zum Aufgabengebiet eines Mitarbeiters in der Poststelle das Ãffnen der tÃ¤glichen Eingangspost, die Entnahme des Inhalts von Postsendungen, das Anbringen des Eingangsstempels, das Verteilen an die zustÃ¤ndigen Sachbearbeiter/Fachabteilungen, die Mitnahme der zu versendenden PoststÃ¼cke, das Kuvertieren und Frankieren der Ausgangspost sowie das Eintragen von Wert-

und Einschreibesendungen. Es handelt sich hierbei um kÃ¶rperlich leichte Arbeiten, die in wechselnder KÃ¶rperhaltung zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ausgefÃ¼hrt werden. Zwangshaltungen fallen selten an, das Heben und Tragen von schweren Lasten wird dadurch vermieden, dass die Post mittels fahrbarer Rollwagen transportiert wird. In psychischer Hinsicht erforderlich sind genaue, systematische und zuverlÃ¤ssige Arbeitsweise, Ordnungssinn, KonzentrationsfÃ¤higkeit, Anpassungs- und KooperationsfÃ¤higkeit. Eine TÃ¤tigkeit mit diesem Anforderungsprofil entspricht entgegen der von Seiten des KlÃ¤gers vertretenen Auffassung seinem LeistungsvermÃ¶gen. Dass die TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle generell kÃ¶rperlich leicht und daher gerade nicht mit Heben und Tragen von Lasten verbunden ist, wird von der Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ in ihrer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 16. Juni 2000 Ã¼berzeugend herausgearbeitet. Dass der KlÃ¤ger nicht einmal mehr zu leichten kÃ¶rperlichen Arbeiten ohne Heben und Tragen von Lasten in der Lage sein soll, lÃ¤sst sich weder dem Gutachten von Dr. F â¦ vom 14. Juni 2000 noch der Bescheinigung von Dr. B â¦ vom 09. Februar 2001 entnehmen. Es widersprÃ¤che auch den allgemein anerkannten MaÃstÃ¤ben sozial-medizinischer Begutachtung, nach denen allein durch WirbelsÃ¤ulen- und Kniebefunde leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten nicht ausgeschlossen sind (vgl. Rohe/Rompe, Krankheiten des StÃ¼tz- und Bewegungssystems, in: Sozialmedizinische Begutachtung in der gesetzlichen Rentenversicherung, 4. Auflage 1995, S. 135, 151, 162). Ãhnliches gilt fÃ¼r den Ausschluss von Zwangshaltungen: Diese fallen nach dem berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ vom 13. April 2000 bei der TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle nur selten an und sind daher nicht tÃ¤tigkeitsprÃ¤gend. Die vom KlÃ¤ger zu vermeidenden Zwangshaltungen sprechen folglich nicht gegen einen vollwertigen Einsatz als Mitarbeiter in der Poststelle.

FÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle sind auf dem Arbeitsmarkt in ausreichender Zahl ArbeitsplÃ¤tze vorhanden (vgl. diesbezÃ¼glich das beigezogene berufskundliche Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin H â¦).

Der KlÃ¤ger ist aber nicht nur nicht berufsunfÃ¤hig. Aufgrund seiner vollschichtigen EinsatzfÃ¤higkeit fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten und mangels Vorliegens von LeistungseinschrÃ¤nkungen, die es ihm trotz vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich machten, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen (vgl. zu diesen FÃ¤llen BSG, SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8), liegen bei ihm auch â und erst recht â die erheblich strengeren Voraussetzungen von ErwerbsunfÃ¤higkeit i. S. des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI a.F. nicht vor (s. nur Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI a.F.). Da der KlÃ¤ger auch Ã¼ber den 31. Dezember 2000 hinaus vollschichtig, d. h. acht Stunden tÃ¤glich, einsatzfÃ¤hig fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten ist, sind bei ihm auch die Voraussetzungen voller oder teilweiser Erwerbsminderung i. S. des Â§ 43 Abs. 1, Abs. 2 SGB VI n.F. nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung der Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. resultieren aus der Rentenantragstellung im Oktober 1998 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r ihre Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024